



## VERORDNUNG

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Lanzenkirchen hat in seiner Sitzung am  
12. Mai 2016 nachstehende

### **ABÄNDERUNG der WASSERABGABENORDNUNG vom 8. Juli 1986**

Nach dem NÖ Gemeindewasserleitungsgesetz 1978  
für die öffentliche Gemeindewasserleitung der Marktgemeinde Lanzenkirchen  
(zuletzt geändert am 14. Dezember 2010)

beschlossen.

#### **§ 5**

#### **Bereitstellungsgebühr**

- (1) Der Bereitstellungsbetrag wird mit € 10,00 pro m<sup>3</sup>/h festgesetzt.
- (2) Die Bereitstellungsgebühr ist das Produkt der Verrechnungsgröße des Wasserzählers (in m<sup>3</sup>/h) multipliziert mit dem Bereitstellungsbetrag. Daher beträgt die jährliche Bereitstellungsgebühr:

Verrechnungsgröße in m <sup>3</sup> /h	Bereitstellungsbetrag in € pro m <sup>3</sup> /h	Bereitstellungsgebühr in € (Spalte 1 x Spalte 2 = Spalte 3)
3	10,00	30,00
12	10,00	120,00
25	10,00	250,00
45	10,00	450,00
75	10,00	750,00
95	10,00	950,00

## § 6

### Wasserbezugsgebühren

- (1) Die Wasserbezugsgebühren werden für Liegenschaften, für die von der Gemeinde ein Wasserzähler beigestellt ist, nach den Bestimmungen des §10, Abs. 2 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 berechnet.
- (2) Für die im Abs. 1 genannten Liegenschaften wird die Grundgebühr gemäß § 10 Abs. 5 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 für 1m<sup>3</sup> Wasser mit **€ 1,20** festgesetzt.
- (3) Die Wasserbezugsgebühren sind für Liegenschaften, für die von der Gemeinde ein Wasserzähler noch nicht bereitgestellt werden konnte, so zu berechnen, dass die Berechnungsfläche mit der Grundgebühr gemäß § 6, Abs. 2 NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 vervielfacht wird. Dieser Betrag wird auf die in einem Kalenderjahr vorgesehenen Ableserzeiträume gleichmäßig aufgeteilt.

Der Bürgermeister

Bernhard Karnthaler